

## Satzung

## des Fachverbandes Gesundheitswesen im Beamtenbund Baden Württemberg vom 15. Mai 1976

#### § 1 Name und Sitz

- 1. Der Fachverband Gesundheitswesen im Beamtenbund Baden-Württemberg (im folgenden Verband) ist die Vereinigung von Arbeitern, Angestellten und Beamten im Gesundheitswesen des Landes Baden-Württemberg.
- 2. Der Verband ist eine Vereinigung im Sinne der Ziele des Beamtenbund Baden-Württemberg und des Deutschen Beamtenbundes und steht vorbehaltlos zum freiheitlich demokratischen Rechtsstaat. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und verfolgt keine auf Gewinn gerichteten Interessen.
- 3. Der Verband hat seinen Sitz in Stuttgart.

# § 2 Zweckbestimmung des Verbandes

- 1. Aufgaben des Verbandes sind:
- a) Pflege und Förderung des Berufs- und Gemeinschaftsdenkens.'
- b) Vertretung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder, wie Besoldung, Vergütung, Ausbildung und Prüfung sowie die Ruhestandsversorgung.
- c) Beratung und Gewährung von Rechtsschutz in beruflichen Angelegenheiten.
- 2. Der Verband will seine Zweckbestimmung erfüllen durch:
- a) Verhandlungen mit den Regierungen und den gesetzgebenden Körperschaften, insbesondere zur Verbesserung der Lebensbedingungen seiner Mitglieder durch das Beamten- und Arbeitsrecht.
- b) Abhalten von Versammlungen und aufklärenden Tätigkeiten sowie Beeinflussung der öffentlichen Meinung in beruflichen Angelegenheiten.
- c) Kollektive Regelung der Arbeitsbedingungen seiner Arbeitnehmer Mitglieder durch Abschluß von Tarifverträgen unter Anerkennung des geltenden Tarif- und Schlichtungsrechts.
- d) Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes zur Erzwingung berechtigter Forderungen seiner Arbeitnehmer Mitglieder, soweit sich dies im Gesundheitswesen rechtfertigen läßt
- e) Anschluß an die Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes ,der dbb tarifunion, die mit Bund, den Ländern und Gemeinden Tarifverträge abschließt, aus denen die Arbeitnehmer Mitglieder im Geltungsbereich dieser Verträge alle Rechte und Pflichten haben.

#### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können werden:

Arzte, Krankenpflegepersonal sowie alle im Gesundheitswesen des Landes Baden-Württemberg beschäftigten Arbeiter, Angestellten und Beamten einschließlich der Ruheständler, soweit sie im Gesundheitswesen des Landes Baden-Württemberg beschäftigt waren.

- 2. Uber die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- 3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder dem Austritt oder dem Ausschluß aus dem Verband. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist auf Schluß eines Kalendervierteljahres möglich. Der Ausschluß erfolgt, wenn ein Mitglied trotz Aufforderung die Beiträge nicht bezahlt und mindestens vier Monate mit den Beitragsleistungen im Rückstand ist, oder derselbe wegen satzungswidrigen und verbandsschädigenden Verhaltens durch die Delegiertenversammlung mit Mehrheitsbeschluß sein Ausschluß beschlossen wird.
- 4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verband. Das ausscheidende Mitglied oder sein Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch an das Verbandsvermögen. Die Anwendung der §§ 735 bis 740 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird ausgeschlossen.
- 5. Mit dem Beitritt wird die Satzung anerkannt sowie die Verpflichtung, die Bestrebungen des Fachverbandes zu fördern.

## § 4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist für den jeweiligen Monat im voraus zu entrichten.

# § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder haben das Recht, sich an Versammlungen zu beteiligen, Anträge zu stellen und die Verbandseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- 2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele und Einrichtungen des Verbandes zu fördern und zu unterstützen.

#### § 6 Gliederung

- 1. Der Fachverband gliedert sich in Ortsverbände.
- 2. Die Ortsverbände können für ihre Zwecke eine Geschäftsordnung erlassen, die zur Satzung des Verbands nicht im Widerspruch stehen darf. Die Ortsverbände wählen ihre stimmberechtigten Vertreter für die Delegiertenversammlung.

#### § 7 Organe

Organe des Verbandes sind der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand und die Delegiertenversammlung.

#### § 8 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf fünf Jahre gewählt. Er setzt sich zusammen aus:

dem Vorsitzenden;

dem stellvertretenden Vorsitzenden;

dem Geschäftsführer:

dem Schatzmeister;

mindestens zwei, höchstens vier Beisitzer, die Personengruppen angehören sollen, die im geschäftsführenden Vorstand sonst nicht vertreten wären.

- 2. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.
- Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, beruft die Sitzungen des Gesamtvorstandes und die Delegiertenversammlung ein und führt deren Beschlüsse durch.
- 4. Der Verband wird durch den Vorsitzenden (im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter) und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten (§ 26 BGB).

#### § 9 Gesamtvorstand

- 1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Vorsitzenden der Ortsverbände oder deren Stellvertreter.
- 2. Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- 3. Der Gesamtvorstand beschließt über:
- a) organisatorische, gewerkschaftspolitische, rechtliche und soziale Fragen von grundsätzlicher Bedeutung;
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung;c) vermögensrechtliche Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

### § 10 Delegiertenversammlung

- 1. Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Gesamtvorstand und weiteren Delegierten. Auf je zwanzig Mitglieder der Ortsverbände, für die satzungsgemäße Beiträge entrichtet sind, entfällt ein weiterer Delegierter. Für einen verbleibenden Rest von zehn und mehr Mitgliedern steht ein weiterer Delegierter zu.
- 2. Die Delegiertenversammlung findet alle fünf Jahre statt.
- 3. Zur Delegiertenversammlung wird mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich eingeladen.
- Anträge sind dem geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen Delegiertenversammlung einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingereichter Anträge entscheidet die Delegiertenversammlung.
- 5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Satzungsänderungen und im Falle der Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Delegierten erforderlich.

- 6. Die Delegiertenversammlung beschließt über:
  a) die Richtlinien der Verbandspolitik;
  b) die Kollektivmitgliedschaft bei Spitzenverbänden;
  c) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes;

- die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer; die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer; die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes; die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Mitglieder der Tarifkommission auf vier Jahre; die Höhe des Verbandsbeitrages;
- die vorliegenden Anträge und Beschwerden;
- die Satzungsänderung; die Auflösung des Verbandes.

### § 11 Rechnungsprüfung

Den von der Delegiertenversammlung zu wählenden zwei Rechnungsprüfern, von denen einer wiedergewählt werden darf, obliegt die Überwachung der Kassenführung, die Vornahme der Jahresrechnung. Sie haben der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten und gegebenenfalls die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes zu beantragen.

#### § 12 **Tarifkommission**

- 1. Die Tarifkommission besteht aus drei Arbeitnehmer Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung aus der Reihe der Delegierten zu wählen sind.
- 2. Die Tarifkommission hat die Aufgabe, die Angelegenheiten, die die Arbeitnehmer betrifft, zu bearbeiten und dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.

#### § 13 Rechtsschutz

- 1. Den Mitgliedern des Fachverbandes wird grundsätzlich in allen mit der beruflichen Tätigkeit zusammenhängenden Rechtsfällen durch den Fachverband und den Beamtenbund Baden-Württemberg Rechtsschutz für alle Instanzen gewährt.
- 2. Der Rechtsschutz umfaßt die notwendigen kosten eines Rechtsstreites. Hierzu gehören insbesondere
- bei freier Wahl des Rechtsanwaltes am Gerichtsort die Kosten des eigenen Rechtsanwaltes; Gerichtskosten für Verfahren, einschließlich Lokaltermine;
- b)

c)

- ď)
- Zeugengebühren; Sachverständigengebühren für erforderliche Gutachten; die im Falle des Unterliegens dem Prozeßgegner zu erstattende Kosten.
- 3. Rechtsschutz wird außer in Straf- und Disziplinarsachen grundsätzlich nur dann gewährt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung ausreichende Erfolgsaussichten hat.
- 4. Das Nähere bestimmt eine vom Gesamtvorstand zu erlassende Rechtsschutzordnung.

#### § 14 Verhältnis des Fachverbandes Gesundheitswesen zum Beamtenbund Baden-Württemberg

Der Fachverband ist eine wirtschaftlich und rechtlich selbständige Fachorganisation im Sinne des § 4 Abs. 2 der Satzung des Beamtenbundes Baden-Württemberg. Seine Mitglieder sind gleichzeitig mittelbare Mitglieder des Beamtenbundes Baden-Württemberg. Der Fachverband hat an den Beamtenbund Baden-Württemberg für jedes eigene Mitglied einen Kopfbeitrag zu leisten, welchen der Delegiertentag des Beamtenbundes Baden-Württemberg nach § 14 Ziffer 7 seiner Satzung vom 6. Dezember 1975 festlegt.

## § 15 Auflösung des Verbandes

Bei einer Auflösung des Verbandes hat die Delegiertenversammlung auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu beschließen.

## § 16 Schlußbemerkung

Die Satzung gilt in der vorstehenden Fassung aufgrund der Beschlüsse der Delegiertenversammlung vom 15. Mai 1976; sie ist am gleichen Tage in Kraft getreten.

In den §§ 8 und 10 wurde die Amtszeit auf Beschluss der Delegiertenversammlung am 6.7.2007 von vier auf fünf Jahre geändert.